

62 / 2024 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassenen Ärzte sind: Präs. Dr. Opriessnig, Präs. Dr. Schlögel, Präs. Dr. Kastner, Präs. MR Dr. Walla, Präs. OMR Dr. Steinhart
4. den Obmann und geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. der Obfrau der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Martin Ivanschitz als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern

Wien, 30.09.2024
Mag. JS/MM

Betrifft: COVID-19 Testungen bei symptomatischen RisikopatientInnen – Details zur Abrechenbarkeit ab dem 01.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer informiert Sie über die Wiederaufnahme der Abrechnungsmöglichkeit der **COVID-19 Testungen für symptomatische RisikopatientInnen**.

Gemäß der im EKO publizierten Verschreibungsregel, darf Paxlovid bei Erwachsenen mit durch Antigen- oder PCR-Test bestätigter symptomatischer COVID-19 Infektion verschrieben werden, wenn ein erhöhtes Risiko besteht, einen schweren Verlauf zu entwickeln.

Aus diesem Grund wurden hierfür folgende Leistungen zur Abrechenbarkeit zur Verfügung gestellt:

Pos COVT4: In der Höhe von € 12,--

Antigentest für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2, sofern die Voraussetzungen für die Verordnung von Paxlovid gemäß Regelung im Erstattungskodex erfüllt sind (Erwachsene mit Symptomen einer COVID-19-Infektion und erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf und kein Verdacht auf eine Unwirksamkeit von Nirmatrelvir, Therapiebeginn innerhalb von höchstens 5 Tagen nach Symptombeginn). Nur abrechenbar von den FG AM, HNO, Lunge, IM, Kind. Keine gleichzeitige Verrechnung mit anderen Abstrichentnahmepositionen, mit Gastroskopie, Coloskopie, Ergometrie, Belastungs-EKG sowie sonstigen Gesprächspositionen (z.B. „Therapeutische Aussprache“, „Heilmittelgespräch“ etc).

Die Leistung ist bei allen PatientInnen der oben beschriebenen Zielgruppe verrechenbar, bei denen ein Test durchgeführt wurde, ungeachtet des Ergebnisses des Tests. Die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf sind verbindlich publiziert unter www.sozialversicherung.at/erstattungskodex_risikofaktoren_covid-19. Die mit Stand 01.02.2024 gültigen Risikofaktoren sind in der Anlage dargestellt.

Mit dem Tarif sind alle Kosten betreffend die Abstrichentnahme, die Anschaffungskosten für den Test und die Testauswertung abgegolten.

Pos COVAS: In der Höhe von € 13,--

Umfassendes Assessment inklusive Aufklärung über die Wirkungen und Nebenwirkungen sowie allfällige Wechselwirkungen von Paxlovid bei der gleichzeitigen Einnahme anderer Heilmittel bei positiv auf COVID-19 getesteten PatientInnen, bei denen die für die Verordnung von Paxlovid gemäß Regelung im Erstattungskodex vorausgesetzten Risikofaktoren und der Zeitraum des Therapiebeginns vorliegen. Nur abrechenbar von den FG AM, HNO, Lunge, IM, Kind. Keine gleichzeitige Verrechnung mit anderen Abstrichentnahmepositionen, mit Gastroskopie, Coloskopie, Ergometrie, Belastungs-EKG sowie sonstigen Gesprächspositionen (z.B. „Therapeutische Aussprache“, „Heilmittelgespräch“ etc).

Für die Kinder- und Jugendheilkunde: Die Fachgruppe für Kinder- und Jugendheilkunde ist dazu berechtigt, die Verrechnung von den Leistungen (COVT4 und COVAS) für über 18-Jährige Risikopatientinnen, welche sich in deren Behandlung befinden, durchzuführen. Eine Klarstellung hierfür ist durch die Sozialversicherungsträger erfolgt.

Die Leistungen sind ab dem **01.10.2024** für die Dauer der Verordnungsmöglichkeit von Paxlovid aus dem EKO mit den Sozialversicherungsträgern (ÖGK, SVS und BVAEB) abrechenbar.

Die Arztsoftwarehersteller wurden bereits über die zwei neuen Abrechnungspositionen informiert.

Ausschluss „Kassenfreier Raum“:

Seitens der Sozialversicherungsträger wurde bzgl. des kassenfreien Raums folgende Klarstellung definiert: Alle Leistungen, die im Zusammenhang mit einer Covid-Abklärung als Teil einer Krankenbehandlung und einer (allfälligen) Verordnung von Paxlovid erbracht werden, sind mit dem Kassenhonorar abgegolten. Privathonorare für Covid Testungen sowie Kombinationstests für andere Infektionskrankheiten (RSV, Influenza) sind in diesem Zusammenhang nicht zulässig.

Bitte beachten Sie: Erfolgt bei der COVID-19 Testung (COVT4) ein negatives Testergebnis und eine medizinisch notwendige Abklärung hat zu erfolgen – die nicht im Zusammenhang mit der COVID-19 Testung besteht – können Leistungen aus dem kurativen Bereich (z.B. auch die Gesprächspositionen) verrechnet werden. Eine Klarstellung hierfür ist durch die Sozialversicherungsträger erfolgt.

Von Seiten der Österreichischen Ärztekammer werden zeitnah ergänzende Gespräche mit der Sozialversicherung aufgenommen, um die Testungen für Infektionskrankheiten in den Honorarkatalogen zu verankern.

Sobald die Punktation vollständig unterfertigt wurde, wird diese auf der Homepage veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

VP OMR Dr. Edgar Wutscher
Obmann

OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident